



## Verwaltungsordnung für das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 12. Juni 2019

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 06.06.2019 die nachstehende Verwaltungsordnung gemäß § 31 Abs. 1 – 5 LHG beschlossen.

### § 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW), im Folgenden ZWW, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

### § 2 Aufgaben

- (1) Das ZWW wirkt mit bei der Erfüllung der Hochschulaufgabe der wissenschaftlichen Weiterbildung nach § 31 Abs. 1 – 5 LHG.
- (2) Die Aufgaben erstrecken sich insbesondere auf
  - a) Beratung, Entwicklung, Organisation von Weiterbildungen, auch internationale Angebote,
  - b) Koordination der von den Abteilungen angebotenen Weiterbildungen,
  - c) Zusammenarbeit mit der Staatlichen Schulverwaltung und mit anderen Institutionen der Weiterbildung,
  - d) Unterstützung von Forschungsvorhaben und Begleituntersuchungen im Bereich der Weiterbildung,
- (3) Arbeitsbereiche des ZWW sind:
  1. Kontaktstudien für Lehrer\*innen, Lehrerweiterbildungen und amtliche Lehrerfortbildungen
  2. Hochschulzertifikate und Kontaktstudien
  3. Weiterbildungsprojekte in Kooperation oder in Form von Aufträgen von Bildungseinrichtungen und Unternehmen
  4. Programmbeitrag zum Jahresprogramm des Hochschul Didaktik Zentrum (HDZ) zur Unterstützung der Arbeitsstelle der PHs
  5. Gasthörerinnen und Gasthörer
  6. Allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung, z. B. Vorträge, Kolloquien und Einzelveranstaltungen

### § 3 Personal- und Haushaltsangelegenheiten

Die im ZWW anfallenden Personal- und Haushaltsangelegenheiten werden von der zentralen Verwaltung erledigt. Eine Übertragung einzelner Verwaltungsaufgaben auf das ZWW ist zulässig.

### § 4 Leitung

- (1) Die Leitung des ZWW besteht aus der wissenschaftlichen Leitung in Person des/der zuständigen Prorektors/Prorektorin und des/der

Geschäftsführers/in. Die Mitarbeiter\*innen des ZWW sind der Leitung des ZWW unterstellt.

- (2) Der Prorektor / die Prorektorin berichtet dem Senat regelmäßig über die Tätigkeit des ZWW.

### § 5 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt und berät das ZWW in Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung.
- (2)
  - a) In den Beirat werden mindestens 6 Personen berufen, die die Weiterbildung fördern und die Arbeit des ZWW beratend begleiten.
  - b) Dem Beirat gehört kraft Amtes die Leitung des ZWW gemäß §4 (1) an.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Leitung des ZWW vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (4) Der Beirat wird durch die Leitung des ZWW mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet.

### § 6 Inkrafttreten

Die Verwaltungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung für das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 1. August 2016 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 12. Juni 2019

Prof. Dr. Martin Fix Rektor